

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Familientreff e.V. Er hat seinen Sitz in Hemhofen. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese umfasst folgende Kernpunkte:

1. Offener Treffpunkt für alle Interessenten
2. Erfahrungsaustausch zu Erziehungs- Gesundheits- und Ernährungsfragen
3. Beschäftigung mit Kleinkindern in altersentsprechenden Gruppen
5. Hilfestellung bei der Identifizierung mit der Elternrolle
6. Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft – Entstehung

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Soweit der Bewerber nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Geschäftsjahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Benutzung der zur Verfügung stehenden Räume mit sämtlichem Inventar
2. Besuch von vereinsinternen Veranstaltungen
3. Platz in einer Spielgruppe/Arbeitsgruppe, sofern deren Mitgliederzahl einen durch die Gruppe festgesetzten Rahmen nicht übersteigt
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Pflichten:

1. Verantwortung für die zur Verfügung stehenden Räume mit sämtlichem Inventar
2. Beitragspflicht
3. Jedes aktive Mitglied muss vier Stunden Dienst für den Verein leisten, erfolgt dies nicht werden zum 15. Dezember jeden Jahres 10 Euro fällig, die vom Konto eingezogen werden.

§ 6 Beiträge

Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt wird. (24€ Stand 2018) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Der Jahresbeitrag wird bis Ende Juli des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder werden nur unter der Voraussetzung aufgenommen, dass sie sich mit dem SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug der Beiträge einverstanden erklären. Dies erfolgt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Mitglieder, die bisher noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilgenommen haben, müssen ihre Einwilligung hierzu nachreichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft/Verwaltung

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden (1., 2. und 3. Vorsitzender).

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorstandschaft
2. Erweiterte Vorstandschaft, bestehend aus jeweils max. zwei Vertreterinnen der bestehenden Gruppen
3. Kassierer/Kassier

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Gesetzliche Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis kann die Vertretung eines einzelnen Vorstandes nur nach Absprache mit mindestens einem anderen Vorstand erfolgen.

§ 10 Innere Ordnung der Vorstandschaft

1. Die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern der Vorstandschaft erfolgt durch eine Geschäftsordnung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden jährlich identisch mit der Jahreshauptversammlung statt. Diese Versammlung findet Anfang Januar des Kalenderjahres statt. Ihr obliegt vor allem:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
2. Die Entlastung der Vorstandschaft
3. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
5. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hemhofen mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine zusätzliche Information an alle Mitglieder erfolgt per E-Mail, sofern diese bekannt ist.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in §13 Abs. 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

§ 14 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten des Vermögens. Es verfällt zu diesem Zeitpunkt mit gleichen Teilen an den Kindergartenverein Hemhofen e.V. und den Trägerverein "Die Wurzelzwerge e.V.", vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Tag der Errichtung: 16. Oktober 2001

Stand: 08. Januar 2018